ben, wo die Ersparniß meniger gut angebracht mare. Es giebt sehr viele Gegenstände, wo Ersparniß sehr am rechten Orte mare. Es bann zu thun, ist immer meine Meinung gewesen, aber hierbei rathe ich wirklich, nicht zu sparen.

Staatsminister Rabenhorst: Die Pensionslast war allerdings in Folge der früheren Bestimmungen des Pensionssgesetzes bedeutend gestiegen, dies hat die Regierung gefühlt, und die Folge davon ist die Borlage des gegenwärtigen Sessehentwurfes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes schneiden tief ein, welche Folgen daraus entstehen werden, genau im Boraus übersehen kann man das nicht. Noch tiefer gegenswärtig herunterzugehen als der Gesehentwurf, dafür würde die Staatsregierung nicht stimmen konnen, indem ja immer noch, wenn es sich als nothwendig herausstellen sollte, daß noch tiefer herabgegangen werden müßte, dies später hier geschehen konnte; gegenwärtig müßte ich wünschen, daß die Sähe, welche noch beibehalten worden sind, nicht vermindert würden.

Prafident v. Schonfels: Ich wurde nun die Debatte über den allgemeinen Theil des Gesetzentwurfes zu schließen haben, und zwar unter Ertheilung des Schluswortes an den hochgestellten Referenten.

Referent Pring Johann: Ich habe nichts zu bemerken.

Prafibent v. Schonfels: So konnen wir fofort zu dem fpeciellen Theile übergehen.

Referent Pring Johann: Der Eingang bes Gefetes lautet fo:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaben Konig von Sachfen 2c. 2c. 2c.

haben zu thunlichster Gleichstellung ber Pensionen und Bartes gelder der Militairstaatsdiener mit denen der Civilstaatsdiener die Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militairpersonen und deren hinterlassenen vom 17. December 1837 für nothig gefunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stande Folgendes.

Ueber ben Eingang haben wir eine kleine Bemerkung: Bum Eingang.

Die Deputation schlägt vor, aus demfelben die Worte "zu thunlichster — Civilstaatsdiener" wegzulaffen, ba bas Gesetz namentlich in seinem zweiten Abschnitte auch Bestim= mungen anderer Art enthält.

Prasident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob hinsichtlich des jest eben vorgetragenen Theils des Gesehents wurses Jemand zu sprechen wunscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor, aus dem Eingange des Gesehentwurses die Worte: "zu thunlichster Gleichsstellung der Pensionen und Wartegelder der Militairstaatsdiener mit denen der Civilstaatsbiener mit denen der Civilstaatsbiener zu entsernen, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich in dieser Hinsicht mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Pring Johann:

Bu Abichnitt A.

§. 1 bes genannten Gefetes.

§. 1. Der zu Erlangung eines Unspruchs auf Entlassung mit Pension in §. 1a. des Gesetzes vom 17. December 1837 angenommene Zeitraum von vierzig Dienstjahren wird auf eine wirkliche Dienstzeit von fünfundvierzig Jahren festzgesetzt.*)

Die Deputation hat nichts bagu bemerkt.

Prafident v. Schonfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese Paragraphe zu sprechen wunscht. Herr v. Hennit!

v. Hennit: Ich muß gestehen, diese Gleichstellung ersicheint mir nicht recht als eine Gleichstellung, indem ich glaube, daß der Militairdienst wohl großere personliche Aufsopferung als der Civilstaatsdienst erfordert; ich konnte mich also auch mit dieser Paragraphe nicht einverstanden erklaren.

Referent Prinz Johann: Auch ich gestehe, daß ich mich zu keiner Paragraphe weniger gern als zu dieser entschlossen habe; aber bei genauerer Beleuchtung ist sie doch nicht von so großer Consequenz, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Wenn ein Militair 45 Jahre gedient hat, und vielleicht in seinem 19. oder 20. Lebensjahre in den Dienst gekommen ist, so würde er doch beinahe schon 60 Jahre alt sein, und ich glaube, ein solcher Diener wird immer seine Invalidität besscheinigen können.

Prasident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter bas Wort begehrt, wurde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rath an, die §. 1 des Gesehentwurfes anzunehmen, und ich frage: ob die Kammer sich in die ser Beziehung mit der Deputation einigen will? — Gegen 6 Stimmen ist die Paragraphe der Gesehworlage angenommen.

Referent Pring Johann:

Bu S. 2 bes genannten Gefetes.

S. 2. Statt der in S. 2 des genannten Gesetzes vorges schriebenen verschiedenartigen Normirung der jahrlichen Penssion ist letztere nach dem durchschnittlichen Betrage des in den der Pensionirung vorhergegangenen drei Jahren wirklich bezogenen Diensteinkommens zu berechnen und beträgt:

bom erfullten gehnten bis mit bem erfullten funf= gehnten Dienstjahre

30 Sunderttheile,

vom erfüllten fünfzehnten bis mit bem erfüllten amangigften Dienstjahre

35 Sunberttheile,

^{*)} Die Motive zu den Baragraphen diefes Entwurfes f. L. M. II. R. Mr. 70 G. 1535 fig. 35 *